



Hans-Brüggemann-Schule

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
des Schulverbandes Bordesholm in Bordesholm

Informationen zur Lese-Rechtschreibschwäche in der Oberstufe

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerin, lieber Schüler,

gemäß der NuNVO zur Lese-Rechtschreibschwäche¹ erhalten Sie diese Information, weil Ihr Kind demnächst die 10. Klasse abschließt und voraussichtlich die Oberstufe besuchen wird.

Schülerinnen und Schüler mit einer anerkannten Lese-Rechtschreib-Schwäche erhalten während der Sekundarstufe I (also bis einschließlich Klasse 10) Notenschutz für ihre Rechtschreibleistung. Ihre Rechtschreibleistungen werden während dieser Phase aus allen Fachnoten herausgerechnet und nicht gewertet. Mit Eintritt in die Oberstufe ändert sich dies auf zweifache Weise:

Der **Notenschutz** besteht in der **Oberstufe** in einer sogenannten **zurückhaltenden Gewichtung**. Die Rechtschreibleistung in Klausuren und Tests der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch ist ein Teil der Gesamtbewertung – allerdings fällt sie weniger stark ins Gewicht. Daneben gilt in allen übrigen Fächern spätestens ab dem Eintritt in die Qualifikationsphase (12. Jahrgang), dass mangelhafte Rechtschreibleistungen in einer Klausur oder in einem Test zum Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten der Gesamtnote führt. Bei Oberstufenschülerinnen und -schülern mit LRS-Notenschutz werden hingegen in diesen Fällen keine Punkte von der Gesamtnote abgezogen.

Der zweite Aspekt, der für Sie wichtig ist, besteht darin, dass **Notenschutz in der Oberstufe nur auf Antrag²** gewährt wird. Das heißt, dass der Notenschutz Ihres Kindes nicht automatisch weiterläuft. Sie oder Ihr volljähriges Kind können den Antrag auf Notenschutz in der Oberstufe zu jedem Zeitpunkt in der Oberstufe stellen.

Wenn Sie Notenschutz in Form von zurückhaltender Gewichtung beantragen, so wird dies im Zeugnis vermerkt. Der Eintrag lautet:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

Während des E-Jahrgangs (11. Jahrgang) kann der Antrag auf Notenschutz jederzeit wieder zurückgezogen werden. Dies ist sinnvoll, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler im Rechtschreibbereich soweit verbessert hat, dass die zurückhaltende Gewichtung nicht mehr notwendig ist. Dann wird auch kein Hinweis auf die zurückhaltende Gewichtung im Zeugnis vermerkt.

Ab dem Beginn der Qualifikationsphase kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden. Dies ist damit begründet, dass alle schulischen Leistungen ab der Q1 (12. Jahrgang) bereits Teil des Abiturzeugnisses sind. Hier gilt: Wurde die Rechtschreibleistung einmal in Q1 zurückhaltend gewichtet, so bleibt der Notenschutz bis zum Abitur bestehen. Der Hinweis auf die zurückhaltende Gewichtung ist dann auch zwingend Bestandteil des Abiturzeugnisses.

Für alle Fragen zum Thema LRS stehen Ihnen die Deutschlehrkraft Ihres Kindes sowie die LRS-Fachkraft der HBS gerne beratend zur Seite.

gez. Lea Gundlach, LRS-Fachkraft

¹Landesverordnung zum Neuerlass der Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz und zur Änderung der Zeugnisverordnung und der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung. Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. Februar 2022.

² Den Antrag erhalten Sie bei der Klassenlehrkraft oder bei der Deutschlehrkraft Ihres Kindes.